

5. Städtlifäscht Altstätten 2026 / Bedingungen und Auflagen

für sämtliche Stand- und Festwirtschaftsbetreibende anlässlich des 5. Altstätter Städtlifäschts 2026

Ruhe und Ordnung

Die Stand- und Festwirtschaftsbetreibenden haben für Ruhe, Ordnung und Anstand zu sorgen. Sie haben hierzu alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Der Betrieb ist zu überwachen, um eine ordnungsgemässe Durchführung der Veranstaltung zu gewährleisten.

Zelte und Stände müssen vom jeweiligen Betreibenden geführt und dürfen nicht anderweitig vergeben bzw. untervermietet werden.

Gastgewerbe

Die Stand- und Festwirtschaftsbetreibenden werden ersucht, für den Ausschank von Getränken und die Ausgabe von Speisen Mehrweggeschirr zu verwenden.

Bitte beachten Sie, dass aus Sicherheitsgründen ein generelles Glasverbot gilt (keine Gläser und Flaschen). Alle Getränke dürfen nur im Offenausschank (Becher) oder in PET-Flaschen ausgegeben werden.

Es sind an jedem Festwirtschaftsbetrieb wenigstens drei alkoholfreie Getränke zu einem tieferen Preis anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge. Die Gäste dürfen nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlasst werden. An Betrunkene und unter 16-Jährige dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden.

Überall, wo alkoholische Getränke ausgeschenkt werden und Personen unter 18 Jahren Zutritt haben, ist das Schild "Checkpoint" aufzuhängen. Dieses Schild kann beim ZEPRA St. Gallen unentgeltlich bezogen werden.

Gebrannte Wasser, Aperitive und Alcopops dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden. Die Jugendschutzbestimmungen verbieten den Verkauf von alkoholischen Getränken an unter 16-Jährige. Das Personal ist anzuweisen, Ausweise zu verlangen. Diesbezüglich werden voraussichtlich „versteckte“ Kontrollen durchgeführt. Bei Verstössen ist mit Massnahmen zu rechnen (Verzeigung, keine Bewilligung für kommende Jahre usw.).

Herkunftsland und Art des Fleisches, Sachbezeichnung, Menge und Preise sämtlicher Lebensmittel und Getränke sind bekannt zu geben.

Brandschutz

Gebäude, Festzelte sowie andere Anlagen und Bauten sind einschliesslich der Betriebseinrichtungen so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass der Entstehung von Bränden und Explosionen und der Ausbreitung von Flammen, Hitze und Rauch ausreichend vorgebeugt wird, die Sicherheit von Personen gewährleistet und eine wirksame Brandbekämpfung möglich ist.

An folgenden Stellen sind geeignete und geprüfte Löschgeräte (Handfeuerlöscher, Löschdecken) zu platzieren: Kochstellen, Grillstellen, Buffetanlagen, Küchen, Barbereich etc. sowie Bühnen, Musikanlagen und Technikbereiche.

Flüssiggas an Veranstaltungen

Betreffend Flüssiggas an Veranstaltungen wird auf die beiliegende Weisung der Gebäudeversicherung St. Gallen „Flüssiggas (LPG) an Veranstaltungen“ verwiesen.

Stromanschluss

Elektroinstallationen dürfen ausschliesslich durch Firmen mit Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates erstellt werden (<https://verzeichnis.est.ch/de/aikb>).

Wasseranschluss

Das Benützen von Hydranten ist für Feste nicht gestattet, da diese jederzeit für die Feuerwehr frei zugänglich und benutzbar sein müssen.

Die Wasserinstallationen dürfen nur durch Firmen mit Bewilligung des Wasserwerkes Altstätten ausgeführt werden.

Lautsprecher- und Verstärkeranlagen / Strahlung und Schall

Die Vorschriften der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (SR 814.711; abgekürzt V-NISSG) bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Gemäss Art. 11 Umweltschutzgesetz (SR 814.01, abgekürzt USG) wird "Lärm" durch Massnahmen an der Quelle begrenzt. Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Beschränkung des Lärmpegels (L_{Aeq1h}) gemäss untenstehender Tabelle:

Datum	Lautstärke	1. Reduktion Lautstärke	2. Reduktion Lautstärke	Ende der Musik	Ende des Anlasses
28.+29. August 2026	bis 23.00 Uhr	ab 23.00 Uhr	ab 24.00 Uhr	01.30 Uhr	02.00 Uhr
Beschränkung des Lärmpegels auf max.	93 dB(A)	90 dB(A)	87 dB(A)	Ankündigung Ausschankende 01.30 Uhr	
Reduktion der tiefen Frequenzen	ab 22.00 Uhr Differenz $L_{Ceq(5min)} - L_{Aeq(5min)}$ max. 6 dB				

Entsorgung / Reinigung

Die Stand- und Festwirtschaftsbetreibenden sind für die Entsorgung sämtlicher Abfälle auf ihre Kosten verantwortlich. Es müssen genügend Abfallbehälter aufgestellt sein.

Allfällige Auflagen des Unterhaltsdienstes der Stadt Altstätten bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Schutz vor Passivrauchen

Gestützt auf Art. 52^{quater} des Gesundheitsgesetzes (sGS 311.1; abgekürzt GesG) ist das Rauchen in allgemein zugänglichen, geschlossenen Räumen verboten, ausgenommen in Rauchzimmern.

Das Rauchverbot gilt auch für Festzelte. Ein Zelt gilt als geschlossener Raum, sofern nicht mindestens zwei Seitenwände vollständig geöffnet sind.

Zutritt Kontrollorgane

Den Sicherheitsorganen (Polizei, Feuerpolizei), dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, der Bewilligungsbehörde und den Jugendarbeitenden der Stadt ist jederzeit uneingeschränkter Zutritt zu gewähren.

Haftung

Seitens der Behörden wird jede Haftung für Unfälle, Schäden und Ansprüche, die mit der Durchführung der Veranstaltung in irgendeinem Zusammenhang stehen, abgelehnt. Die Stand- und Festwirtschaftsbetreibenden sind für Personen- und/oder Sachschäden irgendwelcher Art haftbar. Im Weiteren haften sie insbesondere auch für Diebstähle von Gegenständen, welche von der Stadt Altstätten gemietet oder zur Verfügung gestellt wurden.

Verschiedenes

Nichtbefolgen der Bewilligungsaufgaben zieht Strafeinleitung nach Art. 292 Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0; abgekürzt StGB) nach sich; diese Bestimmung lautet: „*Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.*“

Allfällige weitere Bedingungen und Auflagen der Gesamtbewilligung an das OK Städtlifäscht Altstätten 2026 bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Stand- und/oder Festwirtschaftsbetreibende, die beim Konzept OK Städtlifäscht Altstätten 2026 nicht mitmachen, haben bei der Stadtkanzlei eine separate Veranstaltungsbewilligung einzuholen.

Altstätten, 27. November 2025 / inc